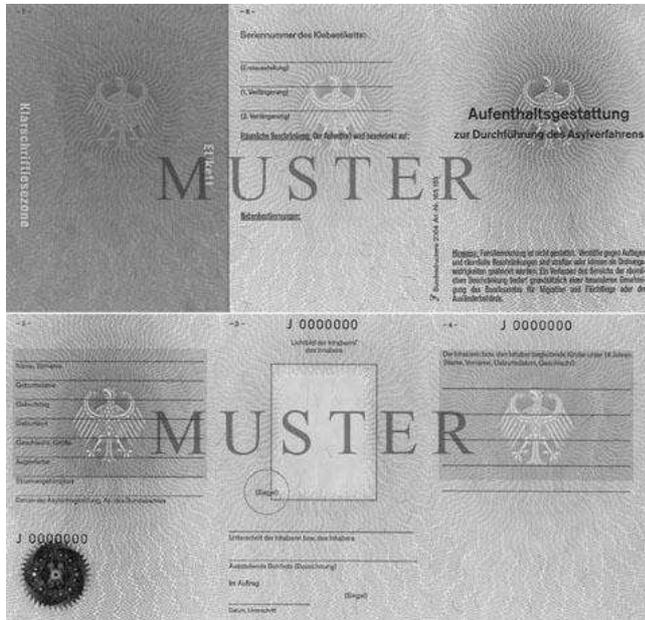


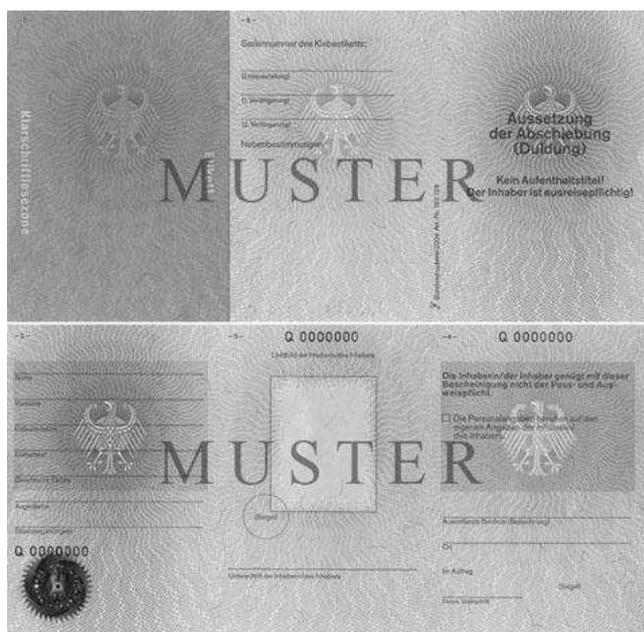
2. Aufenthaltsstatus: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung



Das Bundesamt erteilt Asylantragstellenden, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt **bis zur Entscheidung über den Asylantrag**, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

3. Aufenthaltsstatus: Personen mit einem Duldungsstatus



Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine „**Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung**“, die Duldung genannt wird.

Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** und Personen mit einem **Duldungsstatus** haben bestimmte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt. Diese werden im Folgenden aufgezeigt.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Welche Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt bestehen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus?

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus eine Arbeit aufnehmen können, müssen sie die **Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** bei ihrer **Ausländerbehörde** einholen. Dabei liegt die Erteilung der Genehmigung immer im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Zudem ist auch die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich. In der Regel holt die Ausländerbehörde die **Zustimmung der Arbeitsagentur** ein, der Arbeitssuchende muss sich nicht selbst um die Zustimmung bemühen.

Nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Zustimmung der Arbeitsagentur nicht mehr erforderlich.

Darüber hinaus wird Personen mit einem Duldungsstatus, die eine falsche bzw. nicht ausreichende Angabe über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit machen, die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich versagt.

Ab wann erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus können **nach drei Monaten die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung** erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Detaillierte Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

Auf welche Kriterien stützt sich die Zustimmung der Arbeitsagentur?

Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme stützt sich auf zwei Kriterien: die **Arbeitsmarktprüfung** und die **Vorrangprüfung**.

Die Arbeitsmarktprüfung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen der konkreten Stelle und prüft sowohl den Verdienst als auch die Arbeitszeiten. Damit werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Duldungsstatus gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet.

Bei der Vorrangprüfung wird die Frage geklärt, ob die Stelle auch mit arbeitssuchend gemeldeten Personen besetzt werden kann, deren Arbeitsmarktzugang nicht beschränkt ist. Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung.



Gibt es Ausnahmen, in denen eine Zustimmung der Arbeitsagentur nicht notwendig ist?

Ja. Es gibt **bestimmte Beschäftigungsarten**, für die von Grund auf keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist. Hierzu zählen eine Berufsausbildung, Praktika zu Weiterbildungszwecken, Freiwilligendienst oder die Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten. Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall.

Auch bei zustimmungsfreien Beschäftigungen gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung die Drei-Monats-Frist, in der sie keiner Beschäftigung nachgehen dürfen. Für Personen mit einem Duldungsstatus entfällt die Drei-Monats-Frist.

Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Duldungsstatus bei einer Zeitarbeitsfirma arbeiten?

Nein. Zeitarbeit beziehungsweise eine **Beschäftigung als Leiharbeitnehmer** ist für oben genannte Personen erst nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet möglich.

Wie erkennt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber, ob eine Person mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Duldungsstatus bei ihr oder ihm arbeiten darf?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus können sich mit ihren jeweiligen Dokumenten bei potenziellen Arbeitgebern ausweisen. Sowohl in die Aufenthaltsgestattung als auch in das Duldungsdokument kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine sogenannte Nebenbestimmung eingetragen werden, die Auskunft zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt. In jedem Fall empfiehlt es sich, dass die arbeitssuchende Person das konkrete Arbeitsplatzangebot mit ihrer zuständigen Ausländerbehörde bespricht.

Führt die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Berufsausbildung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels?

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erlangen mit der Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung **kein gesondertes Aufenthaltsrecht**. Die Integrationsleistung des Einzelnen spielt **bei der Prüfung des Asylantrags** im Hinblick auf die Gewährung von asylrechtlichem Schutz keine Rolle.

Bei Personen mit einem Duldungsstatus hingegen werden die individuellen **Umstände und Integrationsleistungen** bei der Verlängerung der Duldung bzw. bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels **berücksichtigt**.



Verlieren Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie einer Arbeit nachgehen?

Der Arbeitsverdienst wird auf die Leistungen, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, angerechnet. Nähere Auskünfte erteilt das örtlich zuständige Sozialamt.

Bei Aufnahme einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart und persönlichen Umständen ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen. Dies führt zwar zum Wegfall des Anspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, es kann jedoch ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Weitere Auskünfte zur Berufsausbildung und -förderung erteilen die Berufsberatung der örtlichen Arbeitsagentur und zur sozialen Sicherung die städtischen Stellen, wie Wohngeldamt oder BAföG-Amt.

Steht die Residenzpflicht einer Arbeitsaufnahme entgegen?

Nein. Die **räumliche Aufenthaltsbeschränkung**, die sogenannte Residenzpflicht, **entfällt** nach drei Monaten. Der Aufenthaltsbereich wird damit vom Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde auf das Bundesgebiet ausgeweitet. Stattdessen besteht eine Wohnsitzauflage.

Steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme entgegen?

Die sogenannte Wohnsitzauflage bedeutet, dass Personen, die Sozialleistungen beziehen, ihren Wohnsitz nicht frei wählen dürfen. Grundsätzlich steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen. Ob der Wohnsitzwechsel möglich ist, prüft die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Erhalten Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche?

Ja. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus können sich bei der örtlichen Arbeitsagentur arbeitsuchend melden. Die Arbeitsagentur steht ihnen als Ansprechpartnerin zur Seite und berät sie.

Welche Möglichkeiten der Sprachförderung bestehen für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus?

Zunehmend bieten vielerorts unterschiedlichste Träger (u.a. die freie Wohlfahrtspflege) Möglichkeiten zum Erwerb von **Grundkenntnissen der deutschen Sprache** auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung an. Ein Verzeichnis mit möglichen Beratungsstellen sowie Informationen über die vielfältigen Integrationsangebote in Wohnortnähe sind auf der Seite des Auskunftssystems des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Web-GIS) zu finden: <http://webgis.bamf.de/BAMF/control>



Darüber hinaus ist die **berufsbezogene Sprachförderung** (im Rahmen der sogenannten ESF-BAMF-Kurse) für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (GER). Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über das Bundesamt organisierten und geförderten Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Möglichkeiten für Praktika.

Für die Kursvermittlung sind die **Bleiberechtsnetzwerke** vor Ort zuständig. Nähere Auskünfte erteilen auch der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Sprachschulen, Flüchtlingsberatungsstellen sowie die Beraterinnen und Berater des Bundesamtes vor Ort.

Der **Bürgerservice** des Bundesamtes ist von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: +49 911 943-6390.

Die ESF-**Hotline zur berufsbezogenen Sprachförderung** ist unter der Telefonnummer: +49 221 92426 – 400 sowie folgender E-Mailadresse: esf-verwaltung@bamf.bund.de erreichbar. Weitere Informationen zu den ESF-BAMF-Kursen sind hier zu finden:
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html

Welche rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus gibt es?

Die rechtlichen Grundlagen zum Arbeitsmarktzugang von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus sind in den **§§ 59 bis 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**, **§§ 39, 40 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)** sowie in den **§§ 32, 33 Beschäftigungsverordnung (BeschV)** geregelt.

Am 11. November 2014 traten im Asylverfahrensgesetz und in der Beschäftigungsverordnung Rechtsänderungen in Kraft, die den Arbeitsmarktzugang für die Personengruppen deutlich verbessert haben:

Zuvor galt für Asylbewerberinnen und -bewerber ein neunmonatiges und für Personen mit einem Duldungsstatus ein einjähriges **Arbeitsverbot**. Dieses wurde **verkürzt auf drei Monate**. Auch die **Residenzpflicht** wurde auf **drei Monate gekürzt** und stattdessen einer Wohnsitzauflage ersetzt.

Zudem wurde die **Vorrangprüfung** von vier Jahren **auf 15 Monate verringert**.